

ALV-Kanzlei®  
RAin Hanna Eulenberg  
Corneliusstraße 15  
40215 Düsseldorf

# Erklärung

Die **ALV Kanzlei** hat mich in der beabsichtigten Angelegenheit

\_\_\_\_\_ ./\_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert), wobei sich die Höhe der Vergütung nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), §§ 2 Abs. 1 und 2, 13 RVG bestimmt.

Weiter bin ich von der **ALV Kanzlei** darüber belehrt worden, dass ich im Falle einer Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gemäß § 120a ZPO verpflichtet bin, dem entsprechenden Gericht unverzüglich wesentliche Änderungen meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen. Im Falle der absichtlichen oder grob nachlässigen Missachtung dieser Pflicht kann das Gericht die bereits bewilligte Verfahrenskostenhilfe wieder aufheben (§ 124 ZPO).

*Zu den wesentlichen Änderungen der **persönlichen Verhältnisse** gehört der Wechsel der Anschrift; zu den wesentlichen Änderungen in den **wirtschaftlichen Verhältnissen** gehört v. a. die Erhöhung des Bruttogehaltes um mehr als 100,- EUR monatlich bzw. der Wegfall bestehender Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 100,- EUR monatlich.*

X

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)